5 - Planen und Bauen
660 - Stadtgrün und Verkehr
660.1-4 - Friedhofsverwaltung
Zeichen: B/DOM/M/14/1 Ol

Lübeck, den 17.03.2017
Auskunft: Thomas Olbrich
Tel.: 67 40; Fax: 951 67 53
e-mail: friedhoefe@luebeck.de

Herrn
Bürgermeister Saxe
auf dem Dienstweg

Hansestadt Lübeck
Bürgermeisterkanzlei
Eing.: 19. April 2017
Az.: Anl.:

22/5/17

Antrag auf Erklärung der Grabstätte „Ehrtmann" DOM/M/14-1 auf dem Burgtorfriedhof zur Ehrengrabstätte
Entscheidungsvorschlag
Anlage: Vorgang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Saxe,

der „Arbeitskreis 10. November Lübecker Märtyrer", vertreten durch ihre Vorsitzende Frau Dr. Ingaburgh Klatt, hat beantragt, die o. g. Grabstätte, in der u. a. Herr Adolf Ehrtmann bestattet ist, zu einer Ehrengrabstätte der Hansestadt Lübeck zu erklären. Der Enkel von Herrn Adolf Ehrtmann, Herr Manuel Ehrtmann, unterstützt diesen Antrag.

Die Friedhofsverwaltung hat das Archiv der HL um die Stellungnahme gebeten, die dem Vorgang beigefügt ist. Das Archiv befürwortet die Erklärung des Grabes von Herrn Adolf Ehrtmann zu einem Ehrengrab aufgrund seiner Vorbildfunktion für den Widerstand gegen den Nationalsozialismus und wegen seiner Verdienste um Lübeck vor 1933 und nach 1945. Die Friedhofsverwaltung schließt sich dieser Empfehlung an.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde in der Vergangenheit mit derartigen Anträgen sehr restriktiv umgegangen, denn eine Erklärung einer Grabstätte zur Ehrengrabstätte bedeutet, dass die HL auf Dauer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwirbt, damit keine Friedhofsgebühren mehr erhält und die Kosten der Grab- und Steinpflege tragen muss. Eine Liste der bisherigen Ehrengrabstätten der HL ist dem Vorgang beigefügt. Seit mindestens zwölf Jahren ist dies jedoch der erste Antrag, den auch die Friedhofsverwaltung für anerkennenswert hält.

Da Herr Adolf Ehrtmann in einer Familiengrabstätte auf dem Burgtorfriedhof bestattet ist, in der nach ihm mit Frau Elisabeth Ehrtmann und Frau Klara Ehrtmann noch zwei weitere Familienmitglieder bestattet wurden und das Grabnutzungsrecht noch bis zum 05.07.2032 läuft (und auch darüber hinaus vom Grabnutzungsberechtigten noch verlängert werden könnte), empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Erklärung dieser Grabstätte zur Ehrengrabstätte mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Dadurch würde einerseits der Nutzungsberechtigte die Kosten des Grabes noch mindestens bis zum 05.07.2032 tragen, hätte aber andererseits die Gewissheit, dass die Grabstätte anschließend nicht aufgelassen wird.

...

Entscheidungsvorschlag:

☒ Die Grabstätte wird nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes zur Ehrengrabstätte erklärt.

☐ Die Grabstätte wird sofort zur Ehrengrabstätte erklärt.

☐ Die Grabstätte wird nicht zur Ehrengrabstätte erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Olbrich